

An die
Mitglieder des Ausschusses für Sozialpolitik in der EU
Mitglieder des Ausschusses Betriebliche Altersvorsorge
Mitgliedsverbände

Europäische Union und
Internationale Sozialpolitik

europa@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1900
F +49 30 2033-1905

3. August 2015

Rundschreiben Nr. IX/077/15

**EU-Pensionsfondsrichtlinie: Berichtsentwurf für EP-Ausschuss
Wirtschaft und Währung vorgelegt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben IX/064 vom 2. Juli 2015 hatten wir Ihnen die Stellungnahme des mitberatenden Beschäftigungsausschusses (EMPL) im Europäischen Parlament (EP) übermittelt. Beigefügt erhalten Sie den Berichtsentwurf für den federführenden EP-Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON), der vom Berichterstatter Herrn Brian Hayes (EVP-Fraktion, Irland) vorgelegt wurde (**Anlage 1**). Im Berichtsentwurf werden deutliche Korrekturen des Kommissionsvorschlags zugunsten der betrieblichen Altersvorsorge gefordert. Insbesondere wird der Übertragung der Eigenmittelvorgaben nach den Grundsätzen von Solvency II auf Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge sowie dem damit zusammenhängenden Bilanzierungsmodell nach dem "Holistic-Balance-Sheet-Ansatz (HBS)" eine klare Absage erteilt. Somit orientiert sich der Entwurf an der Auffassung des EMPL-Ausschusses und an der gemeinsamen Ausrichtung der Mitgliedstaaten (vgl. Rundschreiben VI/199 vom 11. Dezember 2014), worauf die BDA im Vorfeld des Berichtsentwurfs, u. a. in einem gemeinsamen Brief mit dem DGB (**Anlage 2**), gedungen hat.

Im Berichtsentwurf werden folgende wesentliche Änderungen des Kommissionsvorschlags gefordert, die inhaltlich in vielen Bereichen der EMPL-Stellungnahme entsprechen:

- Erwägungsgrund 20 / Artikel 6: Die **soziale Funktion** von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) wird zwar - anders als in der Stellungnahme des EMPL-Ausschusses - nicht ausdrücklich erwähnt. Allerdings wird klargestellt, dass EbAV auch nicht wie reine Finanzdienstleistungsunternehmen behandelt werden sollen. Die **Dreiecksbeziehung** zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und EbAV wird zum **Leitprinzip der Richtlinie** (Erwägungsgrund 20a-neu) erklärt, in der dies erstmals festgeschrieben werden soll.
- Erwägungsgrund 57 / Artikel 75: Die **erste Überprüfung der Richtlinie** soll erst nach sechs statt nach vier Jahren vorgenommen werden. Regelungen zur Ausstattung der Eigenmittel der EbAV sollen nicht mehr ausdrücklich Bestandteil der Überprüfung sein.
- Erwägungsgrund 41 / Artikel 29: Die sog. **rentenbezogene Risikobewertung** soll auf der Grundlage eigener Risikobewertungen, sog. "own risk assessment", erfolgen und nicht mehr auf der

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Grundlage von detaillierten Vorgaben zur Bewertung z. B. technischer Rückstellungen. Mit dieser zu begrüßenden deutlichen Vereinfachung geht der Berichtsentwurf über die EMPL-Stellungnahme hinaus.

- Erwägungsgrund 59 / Artikel 24, 30, 54: Die **Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von delegierten Rechtsakten** durch die EU-Kommission sollen gestrichen werden. Diese betreffen Vorgaben zur rentenbezogenen Risikobewertung, zur Qualifikation des verantwortlichen Personals sowie zu Informationspflichten.
- Artikel 73 Abs. 4a-neu: Erstmals soll klargestellt werden, dass auch **EIOPA** nicht ermächtigt werden darf, **Leitlinien oder Empfehlungen** zur Auslegung dieser Richtlinie für EbAV zu erlassen. Diese Beschränkung ist sehr zu begrüßen.
- Erwägungsgrund 60a: Die Anwendung **quantitativer Eigenmittelvorgaben** nach den Grundsätzen von Solvency II auf EbAV und folglich die Einführung eines **Bilanzierungsmodells** nach dem Holistic-Balance-Sheet-Ansatzes wird ausdrücklich abgelehnt.
- Artikel 23: **Zentrale Funktionen** innerhalb der EbAV sollen grundsätzlich von anderen Verantwortlichen als denen der Trägerunternehmen ausgeübt werden. Gleichwohl sollen für EbAV Ausnahmen von diesem Grundsatz erleichtert werden.
- Artikel 38 bis 54: Die Vorgaben der **Informationsverpflichtungen** geben den Unternehmen bzw. den EbAV mehr Spielräume für die Ausgestaltung der Informationen. Detailregelungen, wie genauer Umfang und Vorgaben über sämtliche Einzelheiten der Versorgung, sind nicht mehr vorgesehen.
- Erwägungsgrund 28 / Artikel 15: **Grenzüberschreitende Tätigkeiten** von EbAV sollen erleichtert werden. So soll insbesondere die Vorgabe des "fully funded status" nicht mehr jederzeit einzuhalten sein, sondern nur zu Beginn der grenzüberschreitenden Tätigkeit einer EbAV.
- Artikel 76: EbAV sollen ihre Risiken auch direkt über **Rückversicherungen** absichern dürfen. Seit der Aufhebung der Rückversicherungsrichtlinie 2005/68 infolge der Solvency II-Richtlinie für Erstversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen 2009/138 ist dies nicht mehr möglich. Entsprechend des Berichtsentwurfs soll die Verbesserung von Risikoabsicherungsmöglichkeiten für EbAV mit einer Ergänzung in der EU-Pensionsfondsrichtlinie wieder ermöglicht werden, was zu begrüßen ist.

Der Berichtsentwurf ist positiv zu werten, da er sich der Position des EMPL-Ausschusses anschließt und ebenfalls die Übertragung der Eigenmittelvorgaben nach den Grundsätzen von Solvency II für EbAV und das HBS-Modell klar ablehnt. Er bildet somit eine gute Ausgangsbasis für die Stellungnahme des ECON-Ausschusses.

Für das weitere Verfahren ist folgender, voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen: Am 14./15. September 2015 soll die erste Aussprache zum Berichtsentwurf im ECON-Ausschuss stattfinden. Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum Berichtsentwurf endet am 1. Oktober 2015. Die Abstimmung über die Stellungnahme im ECON-Ausschuss ist für den 30. November / 1. Dezember 2015 geplant. Die BDA wird sich in den anstehenden Beratungen im EP weiter dafür einsetzen, die vorgeschlagenen Verbesserungen des Berichtsentwurfs zu unterstützen und weitere Klarstellungen zu erzielen. Über das weitere Verfahren werden wie Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Paul Noll

gez. Florian Swyter

Anlagen